



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 25. November 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 4, EG**

das im Grundbuch von Wülfrath Blatt 2973 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

3.115/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wülfrath, Flur 16,
Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 32 a
Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 32 a
Größe: 1 a 88 m²
Flurstück 497, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstr. 32 a,
Größe: 59 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 2.7.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten vom 11.07.2023 handelt es sich um eine ca. 1972 erbaute Eigentumswohnung mit einer Größe von 69 m², die aus drei Zimmern, Küche, Bad, Diele und Balkon besteht. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und wurde als zweigeschossige Souterraingeschoss errichtet. Es besteht ein ausschließliches Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz. Es liegt eine

Eintragung im Baulistenverzeichnis vor und es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 20.09.2024